

Anlage „Rauchwarnmelder“ zu den AGB's Stader WärmeService

Leistungsbeschreibung Rauchwarnmelderservice

1. Generelle Hinweise

Wenn beauftragt, übernehmen wir für Sie die nachfolgend beschriebene Ausstattung mit Rauchwarnmeldern (d.h. deren Montage und Inbetriebnahme). Soweit von Ihnen beauftragt, führen wir darüber hinaus auch eine jährliche Funktionsprüfung (d.h. Sicht- und Alarmprüfung) der Rauchwarnmelder durch. Sie bleiben aber im Übrigen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Sie die als Eigentümer treffenden Pflichten insbesondere zum dauerhaften Betrieb der Rauchwarnmelder einhalten. Die von uns angebotene jährliche Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass die Geräte auch bis zur nächsten Funktionsprüfung betriebsbereit bleiben, sie alleine bietet dafür aber keine ausreichende Gewähr. Denn durch Sondereinflüsse (z.B. vermehrte Staubentwicklung durch Renovierungsarbeiten oder durch Nikotinkondensat bei starken Rauchern) kann die Gebrauchstauglichkeit eines Rauchwarnmelders beeinträchtigt werden. Hier müssen Sie daher selbst oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit Ihren Nutzern sicherstellen, dass der dauerhafte Betrieb der Rauchwarnmelder zwischen zwei Funktionsüberprüfungen gewährleistet ist. Gleiches gilt im Übrigen im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die zuvor nicht mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer neuen Funktion der Ausstattungspflicht unterliegen.

2. Montage

Als Standardmontage gilt die Schraubmontage bis zu einer maximalen Raumhöhe von 3,00 m an einer nicht beweglichen Deckenkonstruktion (z.B. Betondecke). Jede andere Montage wird als Sondermontage behandelt und gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet.

Die Termine für die Erstmontage werden mit Ihnen abgestimmt und (sofern keine andere Benachrichtigungsart vereinbart ist) jedem Nutzer mindestens acht Tage zuvor angekündigt. Für den Fall, dass eine angekündigte Erstmontage nicht durchgeführt werden konnte, werden Sie von uns schriftlich darüber informiert. Wir werden erst dann einen weiteren Montagetermin wahrnehmen, wenn Sie uns einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag erteilen.

3. Miete

Die Miete umfasst neben der Montage und Inbetriebnahme nur die reine Gebrauchsüberlassung der Rauchwarnmelder, nicht aber die Überprüfung der Funktionstauglichkeit.

4. Funktionsprüfung

Für die Termine für Funktionsprüfungen gelten die gleichen Regelungen, wie wir sie in Ziffer 2 für die Ankündigung der Montageterminen und für die Berechnung nicht eingehaltener Termine beschrieben haben. Die Funktionsprüfung wird alle zwölf Monate (mit einer Toleranz von +/- acht Wochen) durchgeführt. Die Funktionsprüfung besteht aus einer visuellen Prüfung und aus einer Alarmprüfung. Die visuelle Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ohne dass dazu der Rauchwarnmelder von der Decke entfernt wird. Dabei wird kontrolliert, ob:

- der Rauchwarnmelder noch vorhanden ist
- grobe Verschmutzungen bzw. Verstopfungen der Raucheindringöffnung vorliegen
- der Rauchwarnmelder äußerliche Beschädigungen aufweist.

Bei der Alarmprüfung wird über die Prüftaste ein Probealarm ausgelöst. Für Räume mit einer Deckenhöhe von über 3,00 m und in Fällen, in denen eine Inaugenscheinnahme vom Boden aus anderen Gründen nicht sachgerecht erscheint, führen wir ggfls. eine Funktionsprüfung mit Aerosol durch, für die dann nach Preisliste ein Mehraufwand in Rechnung gestellt wird. Sie beauftragen uns bereits jetzt damit, einen bei der Funktionsprüfung als defekt, beschädigt oder entfernt festgestellten Rauchwarnmelder sofort durch ein neues, gleichwertiges Gerät zu ersetzen, soweit dies ohne zusätzlichen Aufwand für uns (z. B. neues Anbohren) möglich ist. Wir werden Sie anschließend entsprechend informieren. Sofern der Grund des Gerätetausches nicht durch uns zu vertreten ist, werden die Kosten für den Austausch gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass nach einer von uns durchgeführten Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt.

7. Nutzungsänderungen von Nutzeinheiten/Räumen

Bitte teilen Sie uns im eigenen Interesse unverzüglich mit, wenn sich die Nutzung von bisher nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestatteten Räumlichkeiten so ändert, dass eine Ausstattungspflicht entsteht, oder wenn aufgrund baulicher Veränderungen der Montageort eines Rauchwarnmelders zu verlegen ist, damit dieser wieder ordnungsgemäß angebracht ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der Funktionsprüfung zu kontrollieren, ob sich zwischenzeitlich solche Änderungen ergeben haben könnten. Sich aus diesen Änderungen ergebende Nach-/Ummontagen sind kostenpflichtig und von Ihnen zu beauftragen.

8. Gebührenumlage

Die Gebühren für die Funktionsprüfung von Rauchwarnmeldern werden, soweit von Ihnen beauftragt, in der von uns erstellten Abrechnung auf Ihre Nutzer verteilt. Wir dürfen uns insoweit darauf verlassen, dass Sie, soweit erforderlich, die entsprechenden Vereinbarungen mit Ihren Nutzern getroffen haben. Die Kosten der Miete von Rauchwarnmeldern sind nach derzeitigem Recht nicht als Betriebskosten auf Ihre Nutzer umlegbar.

9. Fälligkeit von Miete und Gebühren

Die Miete für Rauchwarnmelder und die Gebühren für die Funktionsprüfung werden jährlich im Voraus erhoben.

10. Störungsmeldungen

Wir sind an jedem Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch zur Entgegennahme von Störmeldungen für Sie erreichbar. Außerhalb unserer Geschäftszeiten können Sie eine Störungsmeldung auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen. Ergibt die Überprüfung, dass keine Störung vorliegt oder der Störungsmeldung eine Manipulation, Beschädigung, unsachgemäße Nutzung/Bedienung des Rauchwarnmelders oder eine andere Ursache zugrunde liegt, die wir nicht zu vertreten haben, müssen wir Ihnen die Kosten der Überprüfung berechnen.